

**Tischvorlage zu Vorlage Nr. 34/2023
zu TOP 9
der Sitzung am 24.05.2023**

**Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028
hier: Aufstellung der Vorschlagsliste**

Anlage: Entwurf der Vorschlagsliste

Für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028 müssen die Gemeinden die Vorschlagslisten bis spätestens 23. Juni 2023 aufstellen und nach der einwöchigen, öffentlichen Auslegung mit den eventuell erhobenen Einsprüchen bis spätestens 4. August 2023 an das für sie zuständige Amtsgericht übersenden.

Die Vorschlagsliste muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Der Präsident des Landgerichtes hat mit Verfügung vom 8. Februar 2023 bestimmt, dass von der Gemeinde Pfaffenhofen 1 Person in die Vorschlagsliste aufzunehmen ist. In die Vorschlagslisten sind jedoch mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts bestimmt hat.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche i.S. des Art. 116 GG sind (§ 31 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG). Es sollten dabei alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 36 Abs. 2 GVG).

Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach den §§ 33 und 34 nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Unfähig zum Amt des Schöffen sind nach § 32 GVG Personen,

- die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.
- gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nach § 33 GVG sollen zum Amt eines Schöffen u.a. nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG schließt darüber hinaus insbesondere die folgenden Berufsgruppen aus:

- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer

- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind

Trotz Hinweis auf die Schöffenwahl im Amtsblatt der Gemeinde und im Gemeinderat sind bei der Gemeinde Pfaffenhofen keine Bewerbungen für das Schöffenamt eingegangen.

Die Aufstellung einer Vorschlagsliste ist zwingend erforderlich. Auf die Frage, inwieweit sich Bewerber für das Schöffenamt bewerben, kommt es dabei nicht an. Geeignete Personen können von der Gemeinde vorgeschlagen werden.

Mit der Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023 für die Geschäftsjahre 2024-2028 sind folgende Personen einverstanden:

1. Hoffmann, Denise
2. Yilmaz, Ali

Die Vorschlagsliste kann aus der Mitte des Gemeinderats noch ergänzt werden. Eine vorbereitete Vorschlagsliste mit näheren Personenstandsdaten steht Ihnen als nichtöffentliche Vorlage zur Verfügung.

Die vom Gemeinderat aufgestellte und beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Absatz 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zu Einsichtnahme aufzulegen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Die beschlossene Vorschlagsliste wird vom 12. Juni bis einschließlich 19. Juni 2023 im Rathaus der Gemeinde Pfaffenhofen, Zimmer 11, zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Dies wird im Amtsblatt der Gemeinde in der Ausgabe vom 02.06.2023 (KW 22) öffentlich bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist läuft, beginnend ab dem 20. Juni bis einschließlich 27. Juni 2023.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist nach § 38 Absatz 1 GVG die Vorschlagsliste in Papierform mit den eingegangenen Einsprüchen, sowie einer Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung und die einwöchige Auflegung dem Amtsgericht zu übersenden. Gleichzeitig ist dem Amtsgericht auch die ausgefüllte Vorschlagsliste in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Wahl der Schöffen erfolgt dann durch den Schöffenwahlausschuss unter dem Vorsitz des Richters beim Amtsgericht.

Beschlussvorschlag:

Sofern alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder einverstanden sind, erfolgt die Aufstellung der als nichtöffentliche Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt übergebenen Vorschlagsliste in offener Wahl als Mehrstimmenwahl.